

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 39

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahr wechseln wie den Schnitt seiner Kleidung oder die Form seines Hutes. Wenn schon die Händlerschaft diesen Widersinn mitmacht, der Kleinhandwerker und der Kleinbürger kann dies nicht. Er muß Werte von längerer Dauer als nur der Weg von der Fabrik bis zum Händler schaffen.

Ganz abwegig ist es aber im Baugewerbe, im Waggonbau und dergleichen, bei behördlichen Aufträgen, Modeansichten bestimmend mitwirken zu lassen. Hier muß das Bodenständige in Stil und Werkstoff maßgebend bleiben. Die in Betracht kommenden Auftraggeber müssen sich mit den Eigenarten und Verwendungsmöglichkeiten einheimischer Hölzer vertraut machen und in allen geeigneten Fällen nur die Verwendung solcher verlangen und dies ihnen von ihrer Behörde zur Pflicht gemacht werden. So werden sie dem privaten Architekten als Muster vorangehen und alteingesessene Vorurteile zerstören. Auch auf Industrie und Handelskammer kann der Staat aufklärend einwirken, indem er entsprechende Gutachten diesen zuleitet, endlich, bei mangelndem Verständnis durch Zwang, indem er überflüssige Einfuhr unterbindet oder entsprechend erschwert. Aufgabe des Staates ist es auch, in einem Lande, dessen Industrie reine Veredelungsindustrie ist, bei seinen Vergebungen den Eisenbeton, welcher auf Rohstoffimport angewiesen ist, überall dort, wo an seiner Stelle Holz heimischer Provenienz ebenso gut verwendet werden kann, ihn zu seinen Gunsten zurückzudrängen.

Endlich muß die Waldwirtschaft sich aufraffen und durch rationelle Aufzucht die Qualität der Forsterzeugnisse heben. Im deutschen Alpengebiet hat man schon lange praktisch erprobt, daß fortschreitende Verkerbung nur durch rationelle Aufzucht gehemmt werden kann, und die Kosten dafür infolge besserer Holzqualität reichlich hereinkommen. Auch Forstwirtschaft ist ein Kalkulations- und Rechenexempel, nur daß es gegenüber der industriellen Kalkulation immer erst in zirka 80 Jahren aufgeht. Aber der Staat muß immer für kommende Generationen rechnen und für vergangene entweder büßen oder ernten.

Pratteln, den 10. November 1933.

Der Holzsachverständige H.

Verbandswesen.

Ausschuß-Sitzung der „Lignum“. (Mitget.) Der Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft für das Holz hielt am 8. cfr. in Zürich eine vollzählig besuchte Sitzung. Zur allgemeinen Freude ist Herr Ständerat Huonder gesundheitlich wieder derart hergestellt, daß er die Versammlung leiten konnte. Seinen interessanten Ausführungen konnte entnommen werden, daß die schon lange in Schweben stehende Bundessubvention an die „Lignum“ durch die zustehenden Organe in absehbarer Zeit bewilligt werde. Dadurch wird es der „Lignum“ möglich werden, wieder etwas aktiver zu werden und alte dringende Postulate der Erledigung entgegen zu führen.

Ein Bericht des Geschäftsführers orientiert über den derzeitigen Stand der Vorarbeiten betreffend der Holzhauskolonie Winterthur. Mit einer tatkräftigen Mitarbeit und teilweiser materieller Unterstützung seitens der „Lignum“ ist man allgemein einverstanden. Die ganze Kolonie soll 16 Häuser verschiedener Typen umfassen. Mit der Durchführung der architektonischen Arbeiten für die ganze Kolonie wird Architekt

Scheibler (Winterthur) betraut und soll dieses Bauvorhaben derart gefördert werden, daß mit den fertigen Objekten anfangs kommenden Mai eine Ausstellung veranstaltet werden kann. Das große Entgegenkommen betreffend Baulandbeschaffung und Ausnahmewilligungen für diese Holzbauten seitens des Regierungsrates und der Stadt Winterthur werden besonders begrüßt, diesen Entgegenkommen ist es auch zu verdanken, wenn in absehbarer Zeit diese Holzhauskolonie entsteht und damit ein Teil der durch den Holzhauswettbewerb erstrebten Ziele realisiert werden.

Eine ähnliche Bewegung hat auch auf dem Platze St. Gallen durch die Initiativen von Herrn Stadtbaumeister Trüdinger eingesetzt. Mit Interesse wird die Leitung der „Lignum“ auch diese Bemühungen verfolgen und die kommenden Arbeiten bestmöglichst fördern helfen.

Eine interessante Arbeit von Herrn Prof. Dr. Knuchel betreffend Holzfehler und deren Behebung liegt vom Verfasser zum Drucke bereit. Der interessante Text, wie die zahlreichen gediegenen Illustrationen bilden dafür, daß die mit der Produktion des Holzes und dessen Verarbeitung beschäftigten Fachleute eine wertvolle Wegleitung erhalten, die dazu angetan ist, ihre Kenntnisse über den Baustoff „Holz“ in vorteilhafter Weise zu ergänzen.

Über die Besserung der Belehnung von Holzhäusern durch die Banken, wie auch betreffend Prämienansätzen seitens der Brandversicherungen wird des längern gesprochen und die Geschäftsleitung beauftragt, auch fernerhin darauf hinzuwirken, daß für den Holzhausbau diesbezüglich bessere Verhältnisse zur Auswirkung kommen. Des fernern wird davon Kenntnis genommen, daß die Leitung der Basler Mustermesse beabsichtigt, nächsten Sommer in Verbindung mit verschiedenen interessierlen Verbänden eine Ferienhaus-Ausstellung zu veranstalten.

Über Feuerschutzkommission und ihre zukünftigen Aufgaben findet eine kurze Aussprache statt. Im Laufe vom kommenden Januar soll diesbezüglich wieder eine Sitzung abgehalten werden.

Von einer, durch den Geschäftsleiter bekanntgegebenen Eingabe an den zürcherischen Regierungsrat betreffend Erleichterung für Holzhausbauten nimmt die Versammlung in zustimmendem Sinne Kenntnis und erachtet es für nötig, daß ähnliche Eingaben auch an andere Kantonsregierungen erfolgen. S.

Volkswirtschaft.

Durchführung der Einfuhrbeschränkungen im Jahre 1934. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gibt bekannt, daß für Waren, die erst im Jahre 1934 eingeführt werden sollen, auf Rechnung des Kontingentes 1933 keine Bewilligungen erteilt werden können. Sie werden zu Lasten des Kontingentes 1934 erteilt. Diese Bewilligungen können erst ab 1. Januar 1934 für die Einfuhr von Waren benutzt werden.

Hinsichtlich der Durchführung der Einfuhrbeschränkungen im Jahre 1934 gelten für die Berechnung der Individualkontingente grundsätzlich die gleichen Stichjahre wie 1933. Um besonderen Zwecken Rechnung zu tragen, werden aber voraussichtlich die Individualkontingente eine gewisse Reduktion erfahren. Vorläufig werden aber für diejenigen Warengruppen, wo nicht vorher eine andere Regelung getroffen wird, den Importeuren für das erste Quartal 1934 noch Bewilligungen im Rahmen des Individualkon-